S 6 AL 49/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 AL 49/22
Datum	24.05.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 AL 1836/22
Datum	19.03.2024

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Mannheim vom 24. Mai 2022 wird zurÃ¼ckgewiesen.
Die Widerklage wird abgewiesen.

Die Beklagte hat auch die auÃ□ergerichtlichen Kosten der KlÃ¤gerin fÃ¼r das Berufungsverfahren zu erstatten und trÃ¤gt darÃ¼ber hinaus die Kosten des Verfahrens fÃ¼r die Widerklage.

Der Streitwert der Widerklage wird endgÃ¼ltig auf 60.864,24 â□¬ festgesetzt.

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die KlÃ¤gerin einen Anspruch auf FÃ¶rderung des Bachelor-Studiums der Sozialen Arbeit an der S2 Hochschule H1 hat.

Bei der 1999 geborenen KlÃ¤gerin besteht bei infantiler Cerebralparese (ICP) Stadium GMFCS3 ein Zustand nach Multilevel-Weichteil-Release beider Beine 2005. Sie hat Knick-PlattfÃ¼Ã□e beidseits, deren operative Versorgung ohne konkreten

Termin geplant ist. Die KlÃ¤gerin ist fÃ¼r kurze Strecken an UnterarmgehstÃ¼tzen mobil und bedarf fÃ¼r lÃ¤ngere Strecken der Nutzung eines Rollstuhls. Sie ist schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung von 100 und ihr sind die Merkzeichen G, aG und H zuerkannt. Sie befand sich mit Internatsunterbringung an der S1-Schule in N1 und legte zwischenzeitlich im Juli 2022 die AbiturprÃ¼fung ab. In einem Gutachten der Agentur fÃ¼r Arbeit von MÃ¤rz 2020 wurde angegeben, bei der KlÃ¤gerin liege ein durchschnittliches sprachliches und rechnerisches Denken vor. Etwas geringer seien knapp durchschnittlich rÃ¤umliches Vorstellen und logisches Denken ausgeprÃ¤gt.

Am 30. August 2021 beantragte die KlÃ¤gerin bei der Beklagten die GewÃ¤hrung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Form der FÃ¶rderung des Studiums der Sozialen Arbeit bei der S2 Hochschule in H1. Aufgrund ihres Wunsches, spÃ¤ter als Sozialarbeiterin zu arbeiten, habe sie sich fÃ¼r das Studium der Sozialen Arbeit bei der S2 Hochschule in H1 entschieden. Dies knÃ¼pfe an ihre bisherige Ausbildung am sozialwissenschaftlichen Gymnasium bei der S2 in N1 an. Das Studium biete eine Kombination aus theoretischer Ausbildung und betrieblicher Praxis. Zudem sei diese Hochschule behindertengerecht ausgestattet und biete verschiedene Hilfen fÃ¼r behinderte Menschen an. Sie sei wegen der Notwendigkeit hÃ¤uslicher Pflege und Betreuung ortsgebunden. Die S2 Hochschule sei nur 12 Autominuten von ihrem Wohnort entfernt. Sie berufe sich auf Â§ 49 Abs. 7 Nr. 2 Sozialgesetzbuch/Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) und beantrage in diesem Zusammenhang die Ãbernahme der StudiengebÃ¼hren fÃ¼r den Studiengang Soziale Arbeit bei der S2 Hochschule in H1. Mit Schreiben vom 31. August 2021 erklÃ¤rte die Beklagte sich als RehabilitationstrÃ¤ger nach Â§ 14 Abs. 1 SGB IX fÃ¼r zustÃ¤ndig und kÃ¼ndigte die PrÃ¼fung der Leistungsvoraussetzungen nach einer Begutachtung durch ihren arbeitsmedizinischen Dienst an. Mit sozialmedizinischer Stellungnahme des Ã¤rztlichen Dienstes der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit vom 19. Oktober 2021 stellte F1 fest, dass die KlÃ¤gerin im Rahmen eines Studiums behinderungsbedingt zwingend auf eine Reha-Einrichtung (Anbindung an Fachdienste, Barrierefreiheit) wie die S2 in H1 angewiesen sei. Unter regulÃ¤ren Bedingungen kÃ¶nne das Leistungsprofil den Erwartungen an den mittleren Schulabschluss noch eher entsprechen als den typischen Leistungen von Abiturienten. Die KlÃ¤gerin entspreche von ihrer intellektuellen LeistungsfÃ¤higkeit Erwachsenen im durchschnittlichen MaÃ. Der Erfolg auf Studienebene lasse sich auf der Basis der vorliegenden Ergebnisse nicht sicher vorhersagen. Der weitere Schulverlauf mit behinderungsgerechter UnterstÃ¼tzung sollte abgewartet werden.Â

Mit zwei Bescheiden vom 27. Oktober 2021 teilte die Beklagte mit, dass Ã¼ber den Antrag noch nicht abschlieÃend entschieden werden kÃ¶nne. Der konkrete Teilhabebedarf habe noch nicht ermittelt werden kÃ¶nnen. Da eine StudienfÃ¶rderung die Ausnahme fÃ¼r den Fall darstelle, dass die RegelfÃ¶rderangebote der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit nicht zu einer nachhaltigen Integration fÃ¼hrten, mÃ¼sse der Antrag auf FÃ¶rderung eines Studiums zum jetzigen Zeitpunkt zunÃ¤chst abgelehnt werden. FÃ¼r die GewÃ¤hrung behindertenspezifischer Hilfen im Rahmen eines Studiums seien Leistungen der Eingliederungshilfe mÃ¶glich.

Die G1 erstellte fÃ¼r die Beklagte unter dem 27. Oktober 2021 ein weiteres psychologisches Gutachten. Danach liege im Vergleich zu SchÃ¼lerinnen, die sich auf den mittleren Schulabschluss vorbereiten, ein durchschnittliches Niveau vor. Im Vergleich zu Abiturienten wurde der KlÃ¤gerin ein unterdurchschnittliches intellektuelles Leistungsniveau attestiert.
Am stÃ¤rksten sei das sprachliche Denken auf leicht unterdurchschnittlichem Niveau ausgeprÃ¤gt. Das rÃ¤umliche VorstellungsvermÃ¶gen und das rechnerische Denken seien deutlich unterdurchschnittlich. Auch wenn eine BeeintrÃ¤chtigung der Testwerte durch eine ICP-bedingte EinschrÃ¤nkung der kognitiven StÃ¼tzfaktoren nicht ausgeschlossen werden kÃ¶nne, bestehe nach dem im Rahmen der Begutachtung gezeigten Leistungsstand fÃ¼r ein Studium der Sozialen Arbeit ein Ãberforderungsrisiko in einem regulÃ¤ren Fachhochschulkontext. Ob unter besonderen FÃ¶rderbedingungen ein Studienabschluss an einer Fachhochschule erreicht werden kÃ¶nne, kÃ¶nne nicht sicher vorhergesagt werden. Diplom-Psychologin sah die Motivation der KlÃ¤gerin fÃ¼r einen sozialen Studiengang durch ihre Kontaktgestaltung untermauert: die KlÃ¤gerin zeigte sich u.a. kontaktoffen, klar in ihrer Kommunikation und konnte soziale und psychische Prozesse prÃ¤zise in Worte fassen. Sie interessiere sich sehr dafÃ¼r, sich in andere einzufÃ¼hlen und zu helfen und beschrieb eine genaue Beobachtungsgabe.

Mit Bescheid vom 28. Oktober 2021 stellte die Beklagte fest, dass die KlÃ¤gerin nach Â§ 19 Sozialgesetzbuch/ArbeitsfÃ¶rderung (SGB III) grundsÃ¤tzlich berechtigt sei, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu beziehen. Dem Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben kÃ¶nne grundsÃ¤tzlich zugestimmt werden, jedoch nicht dem Antrag auf Ãbernahme des Studiengangs der Sozialen Arbeit. Letzteres sei nur unter den Aspekten des Â§ 117 Abs. 1 S. 2 SGB III mÃ¶glich, wenn fÃ¼r Menschen mit Behinderung die Teilnahme wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Rehabilitationserfolges als einzige MÃ¶glichkeit notwendig sei und die schulische Ausbildung bzw. das Studium behinderungsbedingt nur in einer besonderen Reha-Einrichtung nach Â§ 51 SGB IX erfolgen kÃ¶nne. Das Studium dÃ¼rfe somit nur die einzige MÃ¶glichkeit sein, um wegen Art und Schwere der Behinderung Ã¼berhaupt eine Eingliederung ins Arbeitsleben erreichen zu kÃ¶nnen. Diese Voraussetzung liege bei der KlÃ¤gerin nicht vor. ZusÃ¤tzlich bestehe nach dem gezeigten Leistungsstand wÃ¤hrend der testpsychologischen Untersuchung fÃ¼r das Studium der Sozialen Arbeit ein Ãberforderungsrisiko.
Dagegen legte die KlÃ¤gerin am 8. November 2021 Widerspruch ein. Da sie auf eine Reha-Einrichtung im Sinne des Â§ 51 SGB IX angewiesen sei, stelle das Studium gleichzeitig die einzige MÃ¶glichkeit im Sinne des Â§ 117 SGB III dar, die angestrebte Erstausbildung zu erreichen. Sie sehe kein Ãberforderungsrisiko fÃ¼r das zu absolvierende Studium, da sie am Gymnasium gute Leistungen erbringe. Zudem sei die S2 Hochschule H1 insbesondere auf die berufliche Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen ausgerichtet und biete eine barrierefreie Infrastruktur, eine intensive Betreuung durch die Dozenten, ein flexibles Studienmodell mit MÃ¶glichkeiten einer ZeitverlÃ¤ngerung bei PrÃ¼fungs- und Studienleistungen. Diese Merkmale wÃ¼rden fÃ¼r sie das Studium enorm erleichtern. Die Notwendigkeit einer Assistenz wÃ¤re dadurch auf ein Minimum reduziert.

Mit Widerspruchsbescheid vom 7. Dezember 2021 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck.
Â§ 112 SGB III bestimme, dass fÃ¼r behinderte Menschen Leistungen zur FÃ¶rderung der Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden kÃ¶nnten, um unter anderem ihre ErwerbsfÃ¤higkeit herzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben zu sichern, soweit Art oder Schwere der Behinderung dies erfordern. Die KlÃ¤gerin benÃ¶tige Hilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben nach Â§ Â 19 SGB III. Nach Â§ 6 SGB IX sei die Beklagte zustÃ¤ndiger RehabilitationstrÃ¤ger. Nach Â§ 49 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 SGB IX sollten Eignung und Neigung des Behinderten angemessen berÃ¼cksichtigt werden. Â§ 117 Abs. 1 S. 2 SGB III erÃ¶ffne die MÃ¶glichkeit, Aus- und Weiterbildungen auÃerhalb des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung zu fÃ¶rdern. Die FÃ¶rderung eines Studiums sei allerdings nur mÃ¶glich, wenn fÃ¼r den Menschen mit Behinderung die Teilnahme an dieser MaÃnahme wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Rehabilitationserfolges als einzige MÃ¶glichkeit notwendig sei und das Studium behinderungsbedingt nur in einer besonderen Reha-Einrichtung nach Â§ 51 SGB IX erfolgen kÃ¶nne. Der Berufswunsch sei nicht das allein entscheidende Kriterium fÃ¼r die Leistungspflicht der Beklagten. Eine StudienfÃ¶rderung sei daher die Ausnahme fÃ¼r den Fall, dass die Regelfall â Angebote nicht zu einer nachhaltigen Integration fÃ¼hrten. Seien konkrete berufsbildende MaÃnahmen gegeben, die auch die Neigungen der Behinderten angemessen berÃ¼cksichtigten, bestehe kein Anspruch mehr darÃ¼ber hinaus auf die âoptimaleâ, d.h. den Neigungen und WÃ¼nschen voll entsprechende FÃ¶rderung, die insoweit Ã¼ber den Rahmen der Eingliederung hinausginge (Urteil des Bundessozialgerichts vom 28. Januar 1993 â 2 RU 10/92). Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben kÃ¶nnten im Falle der KlÃ¤gerin auch mit einer Kammerausbildung erreicht werden. Dagegen hat die KlÃ¤gerin am 4. Januar 2022 Klage zum Sozialgericht Mannheim (SG, Az S 6 AL 49/22) erhoben. Das SG hat den zustÃ¤ndigen TrÃ¤ger der Eingliederungshilfe (Beigeladener) mit Beschluss vom 3. Februar 2022 zum Rechtsstreit notwendig beigeladen.
Die anwaltlich vertretene KlÃ¤gerin hat ausgefÃ¼hrt, die Beklagte kÃ¶nne anstelle des TrÃ¤gers der Eingliederungshilfe zur Erbringung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auch in Form der FÃ¶rderung eines Studiums oder einer Promotion verpflichtet sein (Urteile des Bundessozialgerichts [BSG] vom 24. Februar 2016 â B 8 SO 18/14 R â sowie vom 20.04.2016 â B 8 SO 20/14 R). Ein diskriminierungsfreier Zustand im Sinne des Artikels 27 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und der Art. 21 und Art. 26 der Charta der Grundrechte der EuropÃ¤ischen Union umfasse auch den beruflichen Aufstieg. Art. 24 Abs. 5 UN-BRK sehe den gleichberechtigten Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung ausdrÃ¼cklich vor. Entgegen der Auffassung der Beklagten solle Â§ 117 SGB III sicherstellen, dass eine FÃ¶rderung in allen Berufen erfolgt, die gute und dauerhafte BeschÃ¤ftigungschancen bieten. Bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen hÃ¤tten behinderte Menschen einen Rechtsanspruch auf die besonderen Leistungen. Die bisherige Annahme, dass bei der Beklagten keine ZustÃ¤ndigkeit fÃ¼r Hilfen in der Hochschule vorliegen wÃ¼rden, sei damit obsolet geworden. Sie â die KlÃ¤gerin â sei durchschnittlich geeignet fÃ¼r den Bildungsweg, den sie einschlagen mÃ¶chte. Damit ergebe sich kein wie auch immer gearteter Grund, ihre Berufsfreiheit einzuschrÃ¤nken. Die Argumentation der

Beklagten ziele auf eine Ungleichbehandlung ihrer Person im Vergleich zu nichtbehinderten Menschen ab.

Die Beklagte hat an ihrer Rechtsauffassung festgehalten. Als erstangegangener TrÃ¤ger habe sie auf Grundlage des Â§ 14 SGB IX Ã¼ber sÃ¤mtliche infrage kommenden Rehabilitationsleistungen zu entscheiden. Seitens des Beigeladenen sei im Rahmen eines informellen GesprÃ¤ches die MÃ¶glichkeit der FÃ¶rderung des Besuchs einer privaten Hochschule ausgeschlossen worden. Ziel der dortigen FÃ¶rderung sei die DurchfÃ¼hrung des Studiums an einer staatlichen Einrichtung. Eine Beratung Ã¼ber alternative Berufsausbildungen sei ausweislich der Auskunft der zustÃ¤ndigen Reha-Beraterin der Beklagten seitens der KlÃ¤gerin nicht gewÃ¼nscht gewesen.

Das SG hat den K1 als sachverstÃ¤ndigen Zeugen befragt. Dieser hat am 17. Januar 2022 ausgefÃ¼hrt, er habe die KlÃ¤gerin einmal am 17. Januar 2022 aus Anlass der psychologischen Testung durch die Beklagte im Rahmen des geÃ¤uÃerten Berufswunsches der KlÃ¤gerin gesehen. Er hat die Diagnose einer infantilen Zerebralparese mit beinbetonter Tetraparese bestÃ¤tigt. Er habe seinerseits die DurchfÃ¼hrung einer neuropsychologischen Testung angeboten, was von der KlÃ¤gerin nicht gewÃ¼nscht gewesen sei. Zwar wÃ¼rden die einzelnen Tests, die durchgefÃ¼hrt worden seien, nicht benannt. Selbst die schwÃ¤chsten Bereiche des rÃ¤umlichen VorstellungsvermÃ¶gens erlaubten es der KlÃ¤gerin jedoch, in der Schule ausreichende Zensuren zu bekommen. FÃ¼r das angestrebte Studium spiele das rÃ¤umliche VorstellungsvermÃ¶gen keine entscheidende Rolle. Gerade das rÃ¤umliche VorstellungsvermÃ¶gen sei bei Menschen mit einer ICP oft eingeschrÃ¤nkt. Nichtsdestotrotz seien Transferleistungen im spÃ¤teren Leben mÃ¶glich und die Defekte kÃ¶nnten zumindest zum Teil kompensiert werden. Die KlÃ¤gerin sei in vielen Bereichen gut begabt. Die Argumentation der Beklagten sei nicht nachvollziehbar, da der Berufswunsch der KlÃ¤gerin durchaus realistisch sei bei guten Leistungen in der Schule und ihrer hohen Motivation. Im Gegenteil erscheine ihm der Berufswunsch ausgesprochen passend und geeignet fÃ¼r die KlÃ¤gerin und ihre Ausgangssituation. Das psychologische Gutachten der Beklagten schlage eine Ausbildung als Alternative zum Studium vor, ohne diesen Vorschlag nÃ¤her auszufÃ¼hren. Ihm falle es ausgesprochen schwer, einen Ausbildungsberuf zu benennen, fÃ¼r den die KlÃ¤gerin aufgrund ihrer Begabungen und EinschrÃ¤nkungen besser geeignet wÃ¤re als fÃ¼r das angestrebte Studium im Bereich der sozialen Arbeit. Die AusfÃ¼hrungen der Beklagten seien vor dem Hintergrund der Teilhabegesetze nicht nachzuvollziehen. Eine Inklusion werde der KlÃ¤gerin ohne objektivierbare und nachvollziehbare Grundlage nicht zugestanden.

Das SG hat die Sach- und Rechtslage mit den Beteiligten am 11. Mai 2022 erÃ¶rtert. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Protokoll vom 11. Mai 2022 verwiesen.
Mit Urteil vom 24. Mai 2022 hat das SG den Bescheid der Beklagten vom 28. Oktober 2021 und deren Widerspruchsbescheid vom 7. Dezember 2021 insoweit aufgehoben, als die konkret begehrte Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben in Form der FÃ¶rderung des Studiums an der S2 Hochschule in H1 abgelehnt wird und festgestellt, dass im Falle des Erlangens der Hochschulreife durch die KlÃ¤gerin die

Beklagte verpflichtet sei, das Bachelor-Studium der Sozialen Arbeit an der S2 Hochschule H1 als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben zugunsten der KlÃ¤gerin zu fÃ¶rdern.
Die Anfechtungs- und Feststellungsklage sei zulÃ¤ssig und bereits hinsichtlich des Hauptantrags begrÃ¼ndet.
FÃ¼r den Fall, dass die KlÃ¤gerin mit Abschluss der mÃ¼ndlichen AbiturprÃ¼fungen die Hochschulreife erlange, sei die Beklagte verpflichtet, als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben das begehrte Bachelor-Studium der Sozialen Arbeit an der S2 Hochschule in H1 zu fÃ¶rdern. Denn fÃ¼r den Fall des Erreichens der Hochschulreife liege eine Ermessensreduktion auf Null vor.
Die besonderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Â§Â§ 112, 117, 118 SGB III) zÃ¤hlten nicht zu den Ermessensleistungen der aktiven ArbeitsfÃ¶rderung. Sie seien vielmehr als Pflichtleistung zu gewÃ¤hren (Karmanski, in: Brand, SGB III, Â§ 112 Rn. 3). Im Hinblick auf die Behinderung der KlÃ¤gerin (vgl. Â§ 19 SGB III) seien vorliegend allgemeine Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben i.S.d. Â§ 115 SGB III nicht ausreichend, so dass dem Grunde nach ein Anspruch auf die besonderen Leistungen nach den Â§Â§ 117, 118 SGB III bestehe. Der Ã¤rztliche Dienst der Beklagten habe zudem festgestellt, dass wegen Art oder Schwere der Behinderung der KlÃ¤gerin die Teilnahme an einer MaÃnahme in einer besonderen Einrichtung fÃ¼r behinderte Menschen unerlÃ¤sslich sei. DiesbezÃ¼glich mache sich das SG die AusfÃ¼hrungen der Beklagten im angefochtenen Bescheid und im Widerspruchsbescheid ausdrÃ¼cklich zu eigen und sehe von einer detaillierten Darstellung in den EntscheidungsgrÃ¼nden ab (Â§ 136 Abs. 3 SGG). In Streit stehe damit nur noch, ob die besonderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Form der FÃ¶rderung des begehrten Studiums zu bewilligen seien oder ob die FÃ¶rderung einer Ausbildung auf Kammerniveau ausreichend sei. Hinsichtlich dieser Frage stehe der Beklagten auch bei besonderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zunÃ¤chst ein Auswahlermessen zu (vergleiche Gagel, SGB III, Â§ 112 Rn. 41 f.), welches im vorliegenden Fall auf Null reduziert sei.
Zur Erlangung der vollen ErwerbsfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin und dadurch der Sicherung ihrer Teilhabe am Arbeitsleben auf Dauer sei eine ihre konkreten Behinderungen berÃ¼cksichtigende Ausbildung erforderlich. FÃ¼r den Fall, dass sie das Abitur bestehe, kÃ¶nne ihr eine Geeignetheit fÃ¼r die begehrte Ausbildung, das Studium der sozialen Arbeit, nicht grundsÃ¤tzlich abgesprochen werden. Hierbei sei zum einen zu berÃ¼cksichtigen, dass das eingeholte psychologische Gutachten vom 27. Oktober 2021 nicht habe sicher vorhersagen kÃ¶nnen, ob der Studienabschluss unter den besonderen FÃ¶rderbedingungen der S2 Hochschule H1 erreicht werden kÃ¶nne, weil sicher nur eine Ãberforderung bei der Aufnahme eines Studiums im regulÃ¤ren Fachhochschul-Kontext gesehen worden sei und das psychologische Gutachten auf unsicherer Tatsachengrundlage erstellt worden sei, nachdem eine BeeintrÃ¤chtigung der Testwerte durch eine ICP-bedingte EinschrÃ¤nkung der kognitiven StÃ¼tzfaktoren nicht ausgeschlossen werden konnte. Ausschlaggebend sei aber, dass der KlÃ¤gerin fÃ¼r den Fall, dass sie das regulÃ¤re Abitur fÃ¼r sÃ¤mtliche SchÃ¼ler in Baden-WÃ¼rttemberg ablege, die Hochschulreife nicht abgesprochen werden kÃ¶nne. Dabei wÃ¼rde es sich um eine Benachteiligung aufgrund ihrer Behinderung handeln, die Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes widersprÃ¤che. Denn keinem anderen erfolgreichen Abiturienten werde der Zugang zur Hochschule mit der BegrÃ¼ndung versagt, dass

er nicht die erforderliche Eignung hierfÃ¼r mitbringe, indem ein zusÃ¤tzliches psychologisches Gutachten angefÃ¼hrt werde. Auch nicht behinderte Menschen, die das Abitur bestehen, scheiterten hÃ¤ufig am erfolgreichen Abschluss eines oder mehrerer StudiengÃ¤nge. Dem lasse sich nicht entgegenhalten, dass diese â□□ anders als die KlÃ¤gerin â□□ nicht auf Kosten der Allgemeinheit gefÃ¶rdert wÃ¼rden, weil das gesamte Hochschulwesen im wesentlichen steuerfinanziert und damit eine jede Hochschulausbildung durch die Allgemeinheit subventioniert sei. Der KlÃ¤gerin kÃ¶nne daher die Eignung fÃ¼r das begehrte Studium nicht abgesprochen werden und ihre Neigung gehe â□□ fÃ¼r das SG Ã¼berzeugend im ErÃ¶rterungstermin dargestellt und auch aktenkundig â□□ zu sozialen Berufen. Sie wolle mit Menschen arbeiten und habe auch ihre Schulbildung an der S1-Schule in N1 auf diesen Schwerpunkt gestÃ¼tzt. Es sei daher eine konsequente FortfÃ¼hrung des bisherigen Ausbildungsverlaufs der KlÃ¤gerin, weiter im sozialen Bereich eine Ausbildung zu absolvieren. Der Beklagten sei es weder im ErÃ¶rterungstermin noch zuvor im Beratungsverfahren mit der Reha-Beraterin mÃ¶glich gewesen, einen Ausbildungsberuf zu nennen, der dieser Neigung entspreche und trotz der Behinderung der KlÃ¤gerin ausgeÃ¼bt werden kÃ¶nne. So sei durch die Reha-Beraterin festgehalten worden, dass viele Ausbildungsberufe behinderungsbedingt wegfielen, wie etwa der Beruf der Erzieherin, der Physiotherapeutin, der Ergotherapeutin und auch der LogopÃ¤din. KaufmÃ¤nnische Berufe sprÃ¤chen die KlÃ¤gerin laut der Reha-Beraterin nicht an. Gleichwohl wÃ¼rden Ausbildungen wie die Sozialversicherungsfachangestellte oder Kauffrau im Gesundheitswesen als Ausbildungsberufe gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin genannt, die Ã¼berhaupt nicht deren Neigungen entsprÃ¤chen, so dass diese keine akzeptable Alternative seien. Unter BerÃ¼cksichtigung der Neigung der KlÃ¤gerin und unter AbklÃ¤rung ihrer Eignung verbleibe als einzig dem SG ersichtliche, sinnvolle und erfolgversprechende Ausbildung zur dauerhaften Eingliederung in das Erwerbsleben das begehrte Studium der Sozialen Arbeit an der S2 Hochschule in H1.

Gegen das ihr â□□ nach den Angaben im Empfangsbekenntnis â□□ am 27. Mai 2022 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 29. Juni 2022 Berufung beim Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg (LSG) eingelegt. Sie hat im Hinblick auf die Berufungsfrist erlÃ¤utert, das Urteil sei bei der Rechtsbehelfsstelle erst am 30. Mai 2022 von Herrn B2 im Rahmen der Postverteilung gesichtet wurden und das Empfangsbekenntnis sei von ihm versehentlich auf den 27. Mai 2022 datiert worden. Hierzu hat sie eine dienstliche Stellungnahme des Herrn B2 vorgelegt. Das BSG habe entschieden, dass die Zustellung an BehÃ¶rden erwirkt sei, wenn der hierfÃ¼r zustÃ¤ndige Bedienstete vom Zugang des SchriftstÃ¼ckes Kenntnis erhalte und den Empfang bestÃ¤tige, wobei die Auswahl des Bediensteten allein der BehÃ¶rde zustehe (Urteil des BSG vom 27. Februar 2019 â□□ B 7 AY 1/17 R â□□; Juris). Als fÃ¼r die Postverteilung innerhalb der Rechtsbehelfsstelle am 30. Mai 2022 zustÃ¤ndiger Mitarbeiter habe Herr B2 das Urteil des SG nebst Anlagen an diesem Tag erhalten und zur Kenntnis genommen. Dies werde auch durch die handschriftlichen und auf den 30. Mai 2022 datierten Bearbeitungsvermerke auf der gerichtlichen VerfÃ¼gung vom 24. Mai 2022 bestÃ¤tigt.

Bei der KlÃ¤gerin sei eine berufliche Eingliederung behinderungsbedingt nicht allein

durch das angestrebte Studium mÃ¶glich, wovon wohl auch das SG ausgegangen sei. Das SG habe in erster Linie die Eignung und Neigung der Antragstellerin fÃ¼r das angestrebte Studium fÃ¼r die Entscheidung herangezogen. Entscheidend sei vielmehr, ob der KlÃ¤gerin auch eine Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf behinderungsbedingt mÃ¶glich wÃ¤re.
Nach den vorliegenden Unterlagen bestÃ¼nden keine Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass der KlÃ¤gerin eine solche Ausbildung grundsÃ¤tzlich nicht mÃ¶glich sein sollte. Auch das erstinstanzlich eingeholte SachverstÃ¤ndigengutachten des K1 schlieÃe dies nicht aus.
Die Erbringung von LTA-Leistungen fÃ¼r die DurchfÃ¼hrung des Studiums durch die Beklagte sei damit ausgeschlossen.
Bei der begehrten FÃ¶rderung des Studiums handele es sich um eine Leistung, die der Gesetzgeber eindeutig der Teilhabe an Bildung zuordne, so dass der Beigeladene zustÃ¤ndig wÃ¤re. Bei dem Beigeladenen habe bereits bezÃ¼glich der vorangegangenen SchulfÃ¶rderung ein Antrag vorgelegen, so dass ein erneuter Antrag bei der Beklagten gar nicht zu stellen gewesen wÃ¤re.

Auf den von der KlÃ¤gerin im Berufungsverfahren gestellten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat das SG â nach Verweisung des Rechtsstreits mit Beschluss des LSG vom 28. Juli 2022 (L 13 AL 2148/22) mit Beschluss vom 2. August 2022 dem Hauptantrag der KlÃ¤gerin entsprochen und die Beklagte verpflichtet, vorlÃ¤ufig, bis lÃ¤ngstens zur rechtskrÃ¤ftigen Entscheidung in der Hauptsache, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Form der FÃ¶rderung eines Bachelor-Studiums an der S2 Hochschule H1 an die KlÃ¤gerin zu leisten.

Dagegen hat die Beklagte am 9. August 2022 Beschwerde beim LSG eingelegt und an ihrer Rechtsauffassung festgehalten.
Der Beigeladene hat weiterhin keine Verpflichtung zur Leistungserbringung gesehen. Die Beklagte habe den Beigeladenen zu keinem Zeitpunkt Ã¼ber den Antrag vom 30. August 2021 informiert und gelte somit auf der Grundlage des Â§ 14 SGB IX als erstangegangener TrÃ¤ger mit der Verpflichtung, Ã¼ber sÃ¤mtliche in Frage kommenden Rehabilitationsleistungen aufgrund aller Rechtsgrundlagen zu entscheiden, die in der konkreten Bedarfssituation fÃ¼r behinderte Menschen vorgesehen seien. Die Auffassung der Beklagten, dass ein entsprechender Antrag bei der Beigeladenen nicht notwendig gewesen sei, da in der Vergangenheit im Rahmen der Eingliederungshilfe die Ãbernahme der Kosten der stationÃ¤ren SchulmaÃnahme bewilligt worden seien und ein diesbezÃ¼glicher Antrag somit fortwirke, sei nicht haltbar. Denn gerade wenn Leistungen nicht zukunftsoffen, sondern â wie im vorliegenden Fall â zeitlich befristet seien, bedÃ¼rfe es zur Weiterbewilligung stets eines neuen- bzw. eines Weiterbewilligungsantrags. Im vorliegenden Fall habe die KlÃ¤gerin erstmals einen Antrag auf Leistungen zur Teilhabe an (schulischer-)Bildung zum 21. April 2018 beantragt. Auf Grundlage dessen sei der Bewilligungsbescheid vom 25. Juli 2018 fÃ¼r den Zeitraum vom 1. August 2018 bis 31. Juli 2021 erfolgt, namentlich fÃ¼r die Zeit bis zur Erreichung der allgemeinen Hochschulreife. Aufgrund der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-WÃ¼rttemberg habe dieser Bescheid jedoch â von Amts wegen â fÃ¼r den Zeitraum ab dem 1. Januar 2020 von SGB XII- auf SGB IX-Bescheide umgestellt werden mÃ¼ssen. Sodann sei von der KlÃ¤gerin ein

Weiterbwilligungsantrag vom 12. Mai 2021 fÃ¼r ein weiteres Schuljahr eingegangen, also fÃ¼r den Zeitraum vom 1. August 2021 bis 31. Juli 2022 ein. FÃ¼r SchÃ¼ler mit einer KÃ¶rperbehinderung gebe es die zusÃ¤tzliche MÃ¶glichkeit, das Abitur nach 4 Jahren, statt der Ã¼blichen 3 Jahre zu erlangen. Auf Grundlage des Weiterbwilligungsantrags seien sodann der Bescheid vom 22. Juli 2021 sowie der Bescheid vom 24. Februar 2022 fÃ¼r das letzte halbe Schuljahr ergangen. Der Antrag bzw. der Weiterbwilligungsantrag verliere mit Ablauf des 31. Juli 2022 (Abschluss der Schule) seine Wirkung und wirke eben gerade nicht fÃ¼r das Studium fort. Ein Antrag auf FÃ¶rderung des Studiums an der S2-Hochschule H1 sei bei der Beigeladenen hingegen nicht gestellt worden. Hinsichtlich eines â informellen GesprÃ¤chsâ zwischen der Reha-Beraterin der KlÃ¤gerin und Herrn P1 vom Beigeladenen, wie von der Beklagten im erstinstanzlichen Verfahren ausgefÃ¼hrt, kÃ¶nne nichts NÃ¤heres gesagt werden, da auch von Seiten des Beigeladenen diesbezÃ¼glich keinerlei Dokumentation vorliege.
Mit Beschluss vom 17. August 2022 hat der Senat die Beschwerde der Beklagten gegen den Beschluss des Sozialgerichts Mannheim vom 2. August 2022 zurÃ¼ckgewiesen.

Die Beklagte hat im Berufungsverfahren weiter vorgebracht, aus der Verwaltungsakte des Beigeladenen ergebe sich, dass am 15. Juli 2021 bei dieser ein GesprÃ¤ch stattgefunden habe, an welchem die KlÃ¤gerin und deren Eltern beteiligt gewesen seien. In diesem GesprÃ¤ch habe die KlÃ¤gerin den Wunsch geÃ¤uÃert, in einem sozialen oder pÃ¤dagogischen Beruf zu arbeiten, weshalb sie studieren oder eine Ausbildung machen wolle. Dieser Wunsch sei dahingehend konkretisiert worden, dass die KlÃ¤gerin gerne ein pÃ¤dagogisches Studium absolvieren wÃ¼rde.
Daraus ergebe sich, dass nicht die Beklagte, sondern der Beigeladene erstangegangener RehabilitationstrÃ¤ger gewesen sei. Das im GesprÃ¤ch vom 15. Juli 2021 klar zum Ausdruck gebrachte Anliegen und Begehren der KlÃ¤gerin und deren Eltern sei auf die weitere Eingliederung nach Abschluss des Gymnasiums gerichtet gewesen. Nach den allgemeinen GrundsÃ¤tzen des bÃ¼rgerlichen Rechts sei davon auszugehen, dass der Antragsteller diejenige Leistung beantrage, die ihm zustehe. Insbesondere komme es dabei nicht darauf an, welchen Antrag der Antragsteller benutzt oder welche Bezeichnung er gewÃ¤hlt habe. In einem insoweit vergleichbaren Fall habe das BSG ausgefÃ¼hrt, dass im Zweifel der behinderte Mensch die ihm gÃ¼nstigste Art der LeistungsgewÃ¤hrung in Anspruch nehmen wolle, sodass der gestellte Antrag umfassend, d. h. auf alle nach Lage des Falles in Betracht kommenden Leistungen zu prÃ¼fen sei (BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 â B 5 R 8/14 R Rn. 30; Juris). Der erstangegangene TrÃ¤ger werde im Blick auf die ZustÃ¤ndigkeitsregelung des Â§ 14 SGB IX durch den rehabilitationsrechtlichen Erstantrag bestimmt. Antrag in diesem Sinne sei jede an den VersicherungstrÃ¤ger gerichtete WillenserklÃ¤rung, aus der sich ein Leistungsverlangen ergebe (BSG aa0 Rn. 32). Gemessen hieran habe die KlÃ¤gerin ihren Ã¼ber den Schulbesuch hinaus bestehenden FÃ¶rderungsbedarf am 15. Juli 2021 geÃ¤uÃert und nach dem âMeistbegÃ¼nstigungsprinzipâ erstmalig bei dem Beigeladenen beantragt. Nach der genannten Rechtsprechung sei hierbei unerheblich, wie die KlÃ¤gerin diesen Antrag konkret bezeichnet habe. Aus Sicht der Beklagten bestehe auch kein

Zweifel daran, dass die KlÃ¤gerin und deren Eltern am 15. Juli 2021 bei dem Beigeladenen eindeutig ein FÃ¶rderungsbegehren bezogen auf die Zeit nach Schulende zum Ausdruck gebracht hÃ¤tten. Dieser Antrag sei von der Beigeladenen nicht gemÃ¤Ã Â§ 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IX an die Beklagte weitergeleitet worden, weshalb der Beigeladene als erstangegangener TrÃ¤ger leistungsverpflichtet geworden sei.
Nachdem zwischen dem GesprÃ¤ch vom 15. Juli 2021 und dem bei der Beklagten am 30. August 2021 gestellten Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben keine Ãnderung in der Sachlage eingetreten sei, handele es sich beim Antrag vom 30. August 2021 folglich um keinen neuen, eigenstÃ¤ndigen Antrag, der zu einem ZustÃ¤ndigkeitsÃ¼bergang auf die Beklagte gefÃ¼hrt hÃ¤tte. Der Beigeladene sei schon als erstangegangener RehabilitationstrÃ¤ger der KlÃ¤gerin gegenÃ¼ber leistungspflichtig geworden. Es kÃ¶nne im Ergebnis deshalb auch dahinstehen, ob durch den Abschluss des Gymnasiums eine ZÃ¤sur eingetreten sei, die zu einer neuen Situation und einer damit verbundenen neuen Antragsnotwendigkeit gefÃ¼hrt habe. Denn ein solcher Antrag sei erstmalig am 15. Juli 2021 bei dem Beigeladenen gestellt worden.
Zu Recht habe die Beklagte mit ihrer streitgegenstÃ¤ndlichen Entscheidung allein Ã¼ber die Erbringung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben abschlÃ¤gig entschieden. Die ZustÃ¤ndigkeit des Beigeladenen als erstangegangener TrÃ¤ger werde hierdurch nicht berÃ¼hrt. Dies gelte erst recht deshalb, da der Beigeladene nach Auffassung der Beklagten fÃ¼r die Erbringung von Leistungen der Teilhabe an Bildung an die KlÃ¤gerin zustÃ¤ndig sei. Nachdem die Beklagte fÃ¼r diese Leistungen kein RehabilitationstrÃ¤ger sein kÃ¶nne, bestehe auch keine Anspruchskonkurrenz. Der Beigeladene sei deshalb gegenÃ¼ber der Beklagten insoweit nicht nachrangig zustÃ¤ndig.
Die Beklagte habe in der Berufungsschrift ausfÃ¼hrlich dargelegt, weshalb die KlÃ¤gerin ihr gegenÃ¼ber keinen Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben habe. Vielmehr komme ein Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe an Bildung allein gegen den Beigeladenen in Betracht. Der Beigeladene sei der Beklagten zur Erstattung der von ihr vorgeleisteten Kosten verpflichtet. Deshalb werde auch Widerklage gegen den Beigeladenen erhoben. Diese sei geboten, da die Beklagte beim Beigeladenen mit Schreiben vom 23. August 2022 vorsorglich einen Erstattungsanspruch geltend gemacht habe. In diesem Zusammenhang sei der Beigeladene gebeten worden, auf die Einrede der VerjÃ¤hrung zu verzichten, was dieser jedoch schriftlich am 28. Oktober 2022 abgelehnt habe. In Anbetracht der Dauer des streitgegenstÃ¤ndlichen Studiums sei es der Beklagten nicht zuzumuten, zunÃ¤chst dessen Abschluss abzuwarten und sodann einen Erstattungsanspruch in einem gesonderten Verfahren dem Beigeladenen gegenÃ¼ber geltend zu machen.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts Mannheim vom 24. Mai 2022 aufzuheben und die Klage abzuweisen sowie den Beigeladenen im Wege der Widerklage zu verurteilen, die Kosten fÃ¼r die von der Beklagten erbrachten Leistungen in HÃ¶he von 55.864,24 â¬ zu erstatten und festzustellen, dass der Beigeladene die zukÃ¼nftig entstehenden Kosten im Zusammenhang mit dem streitgegenstÃ¤ndlichen Bachelor-Studium zuzÃ¼glich der Verwaltungskostenpauschale nach Â§ 16 Abs. 3 SGB IX zu erstatten hat.

Die KlÃ¤gerin beantragt,
Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hat die Entscheidung des SG fÃ¼r rechtmÃ¤Ã□ig gehalten und sich den AusfÃ¼hrungen des Beigeladenen angeschlossen.

Der Beigeladene beantragt,
Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen und die Widerklage abzuweisen.

Er hat vorgebracht, die Beklagte beziehe sich auf einige AuszÃ¼ge aus einem GesprÃ¤ch zwischen der Fachplanung der Eingliederungshilfe und der KlÃ¤gerin vom 15. Juli 2021. Der Auffassung der Beklagten, dass durch Auslegung des GesprÃ¤chsinhalts nach den allgemeinen GrundsÃ¤tzen des bÃ¼rgerlichen Rechts und der MeistbegÃ¼nstigungstheorie ein Ã¼ber den Schulbesuch hinaus bestehender FÃ¶rderungsbedarf geÃ¤uÃ□ert und damit ein entsprechender Antrag gestellt worden sei, sei nicht zu folgen.
Wie bereits ausgefÃ¼hrt, sei bei dem Beigeladenen letztmalig am 12. Mai 2021 ein (Weiterbewilligungs-)Antrag gestellt worden. Die KlÃ¤gerin nehme darin explizit Bezug auf ihren Besuch des sozialwissenschaftlichen Gymnasiums. Zum Zeitpunkt des HilfegesprÃ¤chs vom 15. Juli 2021 sei der Wunsch der KlÃ¤gerin, studieren zu wollen, noch gar nicht hinreichend konkret an den Beigeladenen geÃ¤uÃ□ert worden. So habe sie unmissverstÃ¤ndlich ausgefÃ¼hrt (AS 131), dass sie in einem sozialen oder pÃ¤dagogischen Beruf arbeiten wolle und dazu studieren oder eine Ausbildung machen wolle. Auf Seite 151 habe die KlÃ¤gerin auÃ□erdem mitgeteilt, dass sie sich noch nicht weiter Ã¼ber ihre MÃ¶glichkeiten des Wohnens und Studierens informiert habe. Auch auf â□□ von der Beklagtenseite ebenfalls angebrachten â□□ Aktenseite 171 komme nur zum Ausdruck, dass sich die KlÃ¤gerin zum damaligen Zeitpunkt ihren Werdegang gegenÃ¼ber der Beigeladenen nach der Schulzeit (â□□[â□¦] Assistenz beim Studium/der Ausbildung [â□¦]â□□) offengehalten habe. Sofern demnach anhand der zitierten GesprÃ¤chsnotizen auf den wirklichen Willen der KlÃ¤gerin geschlossen werden solle, habe sich dieser zunÃ¤chst auf den erfolgreichen Abschluss ihres Abiturs bezogen. Die Ã□uÃ□erungen hinsichtlich ihrer beruflichen Laufbahn nach der Schule seien viel zu vage gewesen und hÃ¤tten zum damaligen Zeitpunkt auch nicht weiter erÃ¶rtert werden mÃ¼ssen, da die Schulzeit noch nicht abgeschlossen gewesen sei. Auch der gesamte Verfahrensverlauf bei der Beigeladenen lasse nur darauf schlieÃ□en, dass es sich zunÃ¤chst nur um die schulische Laufbahn der KlÃ¤gerin gehandelt habe. Zum Zeitpunkt der GesprÃ¤chsnotiz vom 15. Juli 2021 habe mithin noch ein vÃ¶llig anderer Bedarf als mit Aufnahme des Studiums bzw. ab dem Zeitpunkt bestanden, ab dem sich der Wille der KlÃ¤gerin studieren zu wollen verfestigt habe. Demnach bleibe es dabei, dass mit Abschluss der Schule eine zeitliche ZÃ¤sur entstehe, da der Hilfebedarf vÃ¶llig neu festgestellt werden mÃ¼sse. Die von der Beklagten angebrachte GesprÃ¤chsnotiz Ã¤ndere nichts daran, dass die Beklagte erstangegangener TrÃ¤ger nach Â§ 14 SGB IX gewesen sei. DarÃ¼ber hinaus habe es sogar schon vor dem GesprÃ¤ch am 15. Juli 2021 beim Beigeladenen ein BerufsberatungsgesprÃ¤ch beim Beklagten gegeben, in dem Ã¼ber die StudienwÃ¼nsche der KlÃ¤gerin gesprochen worden sei, wobei der

genaue Zeitpunkt des GesprÃ¤chs unbekannt sei. Eine Widerklage gegen den Beigeladenen nach Â§ 75 Absatz 2, 5 SGG dÃ¼rfte bereits unzulÃ¤ssig sein, da sich der Beigeladene in einer vÃ¶llig anderen prozessualen Situation, als die KlÃ¤gerin und die Beklagte befinde.

Die KlÃ¤gerin hat sich den AusfÃ¼hrungen des Beigeladenen angeschlossen und ergÃ¤nzend ausgefÃ¼hrt, sie habe nicht am 15. Juli 2021 gegenÃ¼ber dem Beigeladenen das erste Mal Ã¼ber den Wunsch gesprochen, nach dem Abschluss des Gymnasiums zu studieren.
Der Termin am 15. Juli 2021 habe coronabedingt auf einem Spielplatz in der NÃ¤he der Schule stattgefunden. Hier habe lediglich eine Bedarfsermittlung in Bezug auf die Schule und das Internat stattfinden sollen, weil die KlÃ¤gerin in das Zwischenjahr gegangen sei und sich die FÃ¶rderervorschriften der Schule geÃ¤ndert hÃ¤tten. Bei dieser Gelegenheit sei auch nach den PlÃ¤nen nach der Schule gefragt worden, da dies ein Jahr vor dem Abitur gewesen sei. Hierbei sei durch den Beigeladenen immer klar kommuniziert worden, dass ein separater schriftlicher Antrag bei einem Leistungserbringer gestellt werden mÃ¼sse, wenn die KlÃ¤gerin nach der Schule weiterhin unterstÃ¼tzt werden solle, entweder bei einem Studium oder einer Ausbildung. Die Sachbearbeiterin des Beigeladenen, Frau S3, habe dies auch telefonisch der KlÃ¤gerin mitgeteilt. Vor dem 15. Juli 2021 hÃ¤tten Termine mit und bei der Beklagten stattgefunden. Ende 2019 habe die Beklagte in der S2 Schule in N1 fÃ¼r die SchÃ¼ler des beruflichen Gymnasiums eine Info-Veranstaltung durchgefÃ¼hrt, in der die Perspektiven nach dem Abschluss der Schule und die FÃ¶rderungsmÃ¶glichkeiten der Arbeitsagentur erlÃ¤utert worden seien. Auch ein mÃ¶gliches Studium sei damals Thema gewesen. Die Referierende der Beklagten habe anschlieÃend alle SchÃ¼ler zu einem persÃ¶nlichen GesprÃ¤ch bei der Arbeitsagentur eingeladen. DafÃ¼r habe sich die KlÃ¤gerin sofort angemeldet. Am 13. MÃ¤rz 2020 sei sie bei Frau E1, eine Beraterin bei der Beklagten, in einem Termin der Arbeitsagentur in H1 gewesen. Hierbei sei das Thema gewesen, was die KlÃ¤gerin nach der Schule machen mÃ¶chte. Hier habe die KlÃ¤gerin angegeben, dass sie sich noch nicht sicher sei, ob eine Ausbildung oder ein Studium aufgenommen werde. Sie habe aber schon damals klar kommuniziert, dass ihre Tendenz in Richtung Studium gehe. An diesem Tag habe die KlÃ¤gerin auch einige Tests durchlaufen. Einige Wochen spÃ¤ter habe es dann einen telefonischen Termin mit Frau E1 gegeben, in welchem Ã¼ber die Ergebnisse informiert worden sei. Die FÃ¤higkeiten und EinschrÃ¤nkungen der KlÃ¤gerin seien hier Thema gewesen. Es sei ihr geraten worden, bei den Hochschulen auf die Barrierefreiheit zu achten und darauf hingewiesen worden, dass ein Antrag bei der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit rechtzeitig gestellt werden mÃ¼sse, wenn hier UnterstÃ¼tzung begehrt werde. Im FrÃ¼hjahr 2021 habe die KlÃ¤gerin dann die Hochschulen in M1 und L1 zusammen mit den Beauftragten fÃ¼r Studierende mit Behinderung besichtigt. Hierbei habe sich herausgestellt, dass beide UniversitÃ¤ten fÃ¼r die KlÃ¤gerin nicht barrierefrei seien. Sodann habe ein Termin mit B3 von der S2 Hochschule in W1 stattgefunden. B3 sei die Behindertenbeauftragte und auch Professorin in der Fachrichtung Soziale Arbeit. Die S2 Schule habe sich als barrierefrei und fÃ¼r die BedÃ¼rfnisse der KlÃ¤gerin geeignet erwiesen. Es sei mitgeteilt worden, dass viele behinderte Studenten an der S2 in einem sogenannten Reha-Status studierten und von der Beklagten unterstÃ¼tzt wÃ¼rden. Daraufhin

habe die KlÃ¤gerin das BerufsfÃ¶rderungswerk angerufen und es sei ihr bestÃ¤tigt, dass sie sich direkt an die Beklagte wenden solle.
Am 27. August 2021 und damit ein Jahr vor Beginn des geplanten Studiums habe die KlÃ¤gerin den Erstantrag bei der Beklagten zur FÃ¶rderung des geplanten Studiums gestellt. In diesem Antrag habe sie prÃ¤zise formuliert, aus welchen wichtigen GrÃ¼nden die S2 Hochschule gewÃ¤hlt worden sei und Auskunft Ã¼ber die Behinderung gegeben. Die Beklagte habe sich fÃ¼r zustÃ¤ndig erklÃ¤rt. Es kÃ¶nne daher nicht erkannt werden, warum die Beklagte so vehement der Auffassung sei, sie sei nicht der richtige TrÃ¤ger. Unverbindliche GesprÃ¤che mit dem Beigeladenen seien nicht als Antrag zu werten. Die KlÃ¤gerin habe wissentlich und willentlich einen Erstantrag bei der Beklagten gestellt. Ihr sei von Seiten des Beigeladenen immer kommuniziert worden, dass die Beklagte der richtige LeistungstrÃ¤ger sei. Gleiches sei ihr von der Hochschule und vom BerufsfÃ¶rderungswerk mitgeteilt worden.
Die Beklagte hat weiterhin an ihrer Rechtsauffassung festgehalten, dass sie nicht der erstangegangene TrÃ¤ger sei und diese durch das Vorbringen der KlÃ¤gerin und des Beigeladenen bestÃ¤tigt gesehen. In dem BeratungsgesprÃ¤ch in Anschluss an die Informationsveranstaltung im November 2019 und in dem BeratungsgesprÃ¤ch am 20. Juli 2020 im Anschluss an die Testung am 13. MÃ¤rz 2020 dÃ¼rfte eindeutig kein Antrag zu sehen sein. Es seien keine leistungsrechtlich relevanten Konkretisierungen erfolgt, was auch wegen des Schulbesuches gar nicht mÃ¶glich gewesen wÃ¤re. Auf schriftliche Nachfrage von Frau E1 habe die KlÃ¤gerin am 7. Dezember 2020 mitteteilt, dass sie ihr Abitur erst 2022 ablege und danach die angesprochene OP erfolge. Die KlÃ¤gerin sei zufrieden, dass sie sich fÃ¼r die Zwischenklasse entschieden habe, da sie hierdurch mehr Zeit gewonnen habe, die sie brauchen kÃ¶nne. Die KlÃ¤gerin kÃ¼ndigte an, sich zu melden, falls sich etwas Neues ergebe.
Der nÃ¤chste Kontakt zwischen der KlÃ¤gerin und Frau E1 habe dann telefonisch am 19. August 2021 stattgefunden, nachdem die KlÃ¤gerin am 17. August 2021 telefonisch um RÃ¼ckruf gebeten habe. Hierbei habe die KlÃ¤gerin angegeben, sie wolle nach dem Abitur gerne Soziale Arbeit an der S2 in H1 studieren. Frau E1 habe die KlÃ¤gerin darÃ¼ber informiert, dass ein Studium in den Bereich der Leistungen zur Teilhabe an Bildung falle und daher ein anderer KostentrÃ¤ger (Eingliederungshilfe/Amt fÃ¼r Soziales) zustÃ¤ndig sei. Die KlÃ¤gerin sei auf eine dortige Antragstellung hingewiesen worden. Wie sich im Berufungsverfahren nunmehr herausgestellt habe, habe kurz zuvor am 15. Juli 2021 bei dem Beigeladenen ein GesprÃ¤ch mit der KlÃ¤gerin stattgefunden. Zwischen dem 15. Juli 2021 und dem 19. August 2021 sei eine wesentliche Ãnderung der Sach- und Bedarfslage nicht erkennbar. Insbesondere sei nicht plausibel, weshalb zum Zeitpunkt des GesprÃ¤ches bei dem Beigeladenen am 15. Juli 2021 der Studienwunsch der KlÃ¤gerin noch nicht hinreichend konkretisiert worden sei, dies aber etwa einen Monat spÃ¤ter bei der Beklagten der Fall gewesen sein solle. BezÃ¼glich der Auslegung des klÃ¤gerischen Begehrens kÃ¶nnten deshalb bezogen auf den 15. Juli 2021 bzw. 19. August 2021 keine unterschiedlichen ErwÃ¤gungen begrÃ¼ndet werden. Die Beklagte gehe deshalb davon aus, dass die maÃgebliche Erstantragstellung am 15. Juli 2021 bei dem Beigeladenen erfolgt sei. Hinsichtlich der Auslegung und Beurteilung der Erstantragstellung komme es entgegen der Auffassung des Beigeladenen auch nicht auf den Zeitpunkt der

Aufnahme des Studiums an, sondern auf den Zeitpunkt der jeweiligen Antragstellung. Doch auch bezÃ¼glich des Zeitpunktes der Aufnahme des Studiums stelle sich die Sachlage bezogen auf 7/2021 und 08/2021 fÃ¼r die Beklagte und den Beigeladenen gleich dar.

Der Beigeladene hat in einer weiteren Stellungnahme daran festgehalten, dass sich aus dem GesprÃ¤ch mit der KlÃ¤gerin am 15. Juli 2021 kein Antrag konstruieren lasse. Es erschlieÃ□e sich auch nicht, warum es nach Ansicht der Beklagten nicht plausibel sein kÃ¶nne, dass eine junge Frau ihre Entscheidung studieren zu wollen innerhalb eines Monats festige. GegenÃ¼ber der Beigeladenen habe sie dies jedenfalls nicht zum Ausdruck gebracht und dies habe auch sicher nicht in ihrer Absicht gelegen.
Auch Ã¼berzeugten die AusfÃ¼hrungen der Beklagten zur Widerklage nicht. Die Voraussetzungen des Â§ 102 SGB X lÃ¤gen nicht vor und auch eine Erstattung nach Â§ 104 SGB X komme nicht in Betracht.

Die Beklagte hat erneut die Auffassung vertreten, bei dem GesprÃ¤ch am 15. Juli 2021 sei das Studium im Anschluss an den Schulbesuch und mithin die Bedarfslage bereits thematisiert worden, so dass hierin die erstmalige Antragstellung zu sehen sei und der Beigeladene, weil der Antrag nicht an die Beklagte weitergeleitet worden sei, auch im AuÃ□enverhÃ¤ltnis zustÃ¤ndig geworden sei.
Soweit der Beigeladene auf das Urteil des LSG Baden-WÃ¼rttemberg vom 24. April 2015 â□□ L 8 AL 2430/12 â□□ Bezug nehme, sei darauf hinzuweisen, dass sich der 8. Senat in einem aktuellen Urteil vom 17. MÃ¤rz 2023 â□□ L 8 AL 3628/21 â□□ ausdrÃ¼cklich von seiner â□□Annexâ□□-Rechtsprechung u. a. im genannten Urteil abgewandt habe. Des Weiteren habe der 8. Senat die TrÃ¤gerzustÃ¤ndigkeiten und -verantwortlichkeiten nochmals deutlich dargestellt und insbesondere darauf verwiesen, dass sich die ZustÃ¤ndigkeit und die Voraussetzungen fÃ¼r die Leistungen zur Teilhabe nach den fÃ¼r den jeweiligen RehabilitationstrÃ¤ger geltenden Leistungsgesetzen richte. Bei der Abgrenzung der ZustÃ¤ndigkeiten fÃ¼r Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben einerseits und Leistungen zur sozialen Teilhabe andererseits sei auf den Schwerpunkt der jeweils in Frage stehenden MaÃ□nahme abzustellen.
Diese Abgrenzungskriterien gÃ¤lten gleichermaÃ□en gegenÃ¼ber den Leistungen zur Teilhabe an Bildung. Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung seien als eigenes Kapitel in das SGB IX aufgenommen worden, um den hohen Stellenwert, der Bildung zukomme (Art. 24 UN-BRK), zu verdeutlichen. Durch die Leistungen zur Teilhabe an Bildung wÃ¼rden jedoch keine neuen AnsprÃ¼che geschaffen. Es sei nach der gesetzlichen BegrÃ¼ndung eine Klarstellung, die keine Leistungsausweitung zur Folge habe (vgl. BeckOK SozR/Schweitzer, 68. Ed. 1.3.2023, SGB IX Â§ 75 Rn. 3).
Mit Â§ 75 SGB IX n. F. habe der Gesetzgeber den Schwerpunkt einer Hochschulausbildung dem Bereich der Teilhabe an Bildung zugeschrieben. Folglich kÃ¶nne die Beklagte zwar grundsÃ¤tzlich als TrÃ¤gerin von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsmarkt in Betracht kommen, gleichwohl sei die FÃ¶rderung konkreter MaÃ□nahmen â□□ hier des streitgegenstÃ¤ndlichen Studiums â□□ mangels Rechtsgrundlage im SGB III abzulehnen. Dies entspreche der Schwerpunktbetrachtung des 8. Senats.
Bei der rechtlichen Beurteilung sei schlieÃ□lich zu beachten, dass der Gesetzgeber

nicht zuletzt mit der Ã□nderung des SGB IX durch das BTHG einen dogmatischen Wandel von der Integration hin zur Inklusion behinderter Menschen vollzogen habe. Damit einher gehe die Verpflichtung, behinderten Menschen einen barrierefreien Zugang zu Bildungsangeboten zu ermÃ¶glichen und die Notwendigkeit zur Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen damit soweit wie mÃ¶glich zu verhindern. Dies komme in Â§ 75 SGB IX klar zum Ausdruck. Der Beigeladene habe sich bislang auf AusfÃ¼hrungen zu den sich im AuÃ□enverhÃ¤ltnis ergebenden ZustÃ¤ndigkeitsregelungen des Â§ Â 14 SGB IX und allgemeinen AusfÃ¼hrungen zu den Â§Â§ 102 ff. SGB X beschrÃ¤nkt. Bereits das SG habe den Beigeladenen mit VerfÃ¼gung vom 10. MÃ¤rz 2022 zu einer Stellungnahme dazu aufgefordert, ob die geltend gemachten Leistungen nach den Vorschriften der Eingliederungshilfe Ã¼bernommen werden kÃ¶nnten bzw. weshalb gegebenenfalls nicht. Der Beigeladene habe eine Stellungnahme hierzu abgelehnt. Da insbesondere Â§ 14 SGB IX zu keiner materiell-rechtlichen ZustÃ¤ndigkeitsverschiebung unter den LeistungstrÃ¤gern fÃ¼hre und im Wege der Widerklage von der Beklagten ein Erstattungsanspruch gegenÃ¼ber des Beigeladenen geltend gemacht werde, rege die Beklagte an, dem Beigeladenen â□□ wie schon das SG â□□ aufzuerlegen, zu seiner materiell-rechtlichen Leistungspflicht, wie sie sich nach seinen Vorschriften darstelle, Stellung zu nehmen.

Wegen des weiteren Vorbringens und der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Verwaltungsakten der Beklagten und des Beigeladenen sowie die Prozessakten beider Instanzen Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die Berufung der Beklagten ist gemÃ¤Ã□ Â§Â§ 143, 144, 151 SGG zulÃ¤ssig. Insbesondere hat die Beklagte nachvollziehbar unter Vorlage einer dienstlichen Stellungnahme des zustÃ¤ndigen Mitarbeiters Herrn B2 dargelegt, dass das angefochtene Urteil des SG vom 24. Mai 2022 erst am 30. Mai 2022 von dem zustÃ¤ndigen Mitarbeiter zur Kenntnis genommen wurde, weshalb die Zustellung des Urteils erst am 30. Mai 2022 bewirkt war (vgl. auch Urteil des BSG vom 27. Februar 2019 â□□ B 7 AY 1/17 R â□□; juris) und die Berufungsfrist (Â§ 151 SGG), die am 31. Mai 2022 begann und am 30. Juni 2022 endete, bei Einlegung der Berufung am 29. Juni 2022 noch nicht abgelaufen war (vgl. Â§ 64 SGG).

Das SG hat zu Recht den Bescheid der Beklagten vom 28. Oktober 2021 und deren Widerspruchsbescheid vom 7. Dezember 2021 insoweit aufgehoben, als die konkret begehrte Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben in Form der FÃ¶rderung des Studiums an der S2 Hochschule in H1 abgelehnt wird und festgestellt, dass im Falle des Erlangens der Hochschulreife durch die KlÃ¤gerin die Beklagte verpflichtet sei, das Bachelor-Studium der Sozialen Arbeit an der S2 Hochschule H1 als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben zugunsten der KlÃ¤gerin zu fÃ¶rdern.
Die von der KlÃ¤gerin erhobene Feststellungsklage war ausnahmsweise zulÃ¤ssig. Zwar ist die Feststellungsklage (Â§ 55 SGG) grundsÃ¤tzlich subsidiÃ¤r gegenÃ¼ber einer (hier in Betracht kommenden) Anfechtungs- und Leistungs- bzw. Verpflichtungsklage gemÃ¤Ã□ Â§ 54 Abs. 1, Abs. 5 SGG.
Jedoch gilt der Grundsatz der SubsidiaritÃ¤t nach Rechtsprechung des

Bundessozialgerichts (BSG) bei Klagen gegenÃ¼ber juristischen Personen des Ã¶ffentlichen Rechts nur eingeschrÃ¤nkt (vgl. BSG, Urteil vom 2. Juli 2013 â B 4 AS 74/12 R). Eine Feststellungsklage gegen juristische Personen des Ã¶ffentlichen Rechts ist daher nur dann subsidiÃ¤r,Â wenn eineÂ endgÃ¼ltige KlÃ¤rung des Streitfalls durch ein feststellendes Urteil nicht erwartet werdenÂ kann (z.B. wenn sich das Gericht trotz des feststellenden Urteils nochmals mit der Streitsache befassen mÃ¼sste) oderÂ wenn bereits eine Gestaltungs- oder Leistungsklage anhÃ¤ngig ist,Â da es in diesem Fall keine prozessÃ¶konomischen GrÃ¼nde fÃ¼r ein Abweichen vom SubsidiaritÃ¤tsgrundsatz gibt (vgl. *SengerÂ* in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl.,Â Â§Â 55 SGGÂ [Stand: 15.06.2022], Rn. 31 m.w.N.).
Im vorliegenden Fall war im Zeitpunkt der Entscheidung des SG noch unbekannt, ob die KlÃ¤gerin die fÃ¼r den Beginn des angestrebten Studiums erforderliche Hochschulreife erlangen wird, ebenso die konkrete Ausgestaltung und die anfallenden Kosten des angestrebten Studiums. Mit der vom SG festgestellten Verpflichtung, dass die Beklagte im Falle des Erlangens der Hochschulreife durch die KlÃ¤gerin verpflichtet sei, das Bachelor-Studium der Sozialen Arbeit an der S2 Hochschule H1 als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben zugunsten der KlÃ¤gerin zu fÃ¶rdern, wird das hier streitige RechtsverhÃ¤ltnis im Zusammenhang mit der angestrebten FÃ¶rderung des Studiums zwischen den Beteiligten endgÃ¼ltig geklÃ¤rt. Anfechtungs- und Feststellungsklage war somit statthaft.

Das SG hat darÃ¼ber hinaus auch zu Recht die o.g. Feststellung zu Gunsten der KlÃ¤gerin getroffen.
Die KlÃ¤gerin hat gegenÃ¼ber der Beklagten als zustÃ¤ndigem erstangegangenen RehabilitationstrÃ¤ger einen Anspruch auf FÃ¶rderung des Bachelor-Studiums der Sozialen Arbeit an der S2-Hochschule H1.

Die Beklagte gehÃ¶rt gemÃ¤Ã Â§ 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX zum Kreis der RehabilitationstrÃ¤ger und ist hierbei u.a. zustÃ¤ndig fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Â§ 5 Nr. 2 SGB IX).
Die ZustÃ¤ndigkeit des erstangegangenen RehabilitationstrÃ¤gers folgt unabhÃ¤ngig von der materiell-rechtlichen ZustÃ¤ndigkeit aus Â§ 14 SGB IX. Nach Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IX stellt der RehabilitationstrÃ¤ger, sofern Leistungen zur Teilhabe beantragt werden, innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags bei ihm fest, ob er nach dem fÃ¼r ihn geltenden Leistungsgesetz fÃ¼r die Leistung zustÃ¤ndig ist. Stellt er bei der PrÃ¼fung fest, dass er fÃ¼r die Leistung nicht zustÃ¤ndig ist, leitet er den Antrag unverzÃ¼glich dem nach seiner Auffassung zustÃ¤ndigen RehabilitationstrÃ¤ger zu (Â§ 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IX). Wird der Antrag nicht weitergeleitet, stellt der RehabilitationstrÃ¤ger den Rehabilitationsbedarf unverzÃ¼glich fest (Â§ 14 Abs. 2 Satz 1 SGB IX). Nach Â§ 14 Abs. 2 Satz 1 SG IX verliert der materiell-rechtlich (eigentlich) zustÃ¤ndige RehabilitationstrÃ¤ger (Â§ 6 SGB IX) im AuÃenverhÃ¤ltnis zum Versicherten oder LeistungsempfÃ¤nger seine ZustÃ¤ndigkeit fÃ¼r eine Teilhabeleistung, sobald der zuerst angegangene RehabilitationstrÃ¤ger eine nach Â§ 14 Abs. 1 SGB IX fristgerechte ZustÃ¤ndigkeitsklÃ¤rung versÃ¤umt hat und demzufolge die ZustÃ¤ndigkeit nach allen in Betracht kommenden rehabilitationsrechtlichen Rechtsgrundlagen auf ihn Ã¼bergegangen ist (BSG, Urteil vom 24. Januar 2013

a.a.O.). Sinn dieser Regelung ist es, zwischen den betroffenen behinderten Menschen und RehabilitationstrÃ¤gern schnell und dauerhaft die ZustÃ¤ndigkeit zu klÃ¤ren und so Nachteilen des gegliederten Systems entgegenzuwirken; diese ZustÃ¤ndigkeit ist ausschlieÃlicher Natur (BSG, Urteil vom 24. Januar 2013 a.a.O.). Erstangegangener RehabilitationstrÃ¤ger i.S. von Â§ 14 SGB IX ist derjenige TrÃ¤ger, der von dem Versicherten bzw. Leistungsbezieher erstmals mit dem zu beurteilenden Antrag auf Bewilligung einer Leistung zur Teilhabe befasst worden ist. Diese Befassungswirkung fÃ¤llt nach der Rechtsprechung des BSG grundsÃ¤tzlich auch nach einer verbindlichen abschlieÃenden Entscheidung des erstangegangenen TrÃ¤gers nicht weg. Vielmehr behÃ¤lt der erstmals befasste RehabilitationstrÃ¤ger seine ZustÃ¤ndigkeit nach Â§ 14 Abs. 2 Satz 1 SGB IX im AuÃenverhÃ¤ltnis zum Antragsteller regelmÃ¤Ãig auch dann weiter bei, wenn er, ohne den Antrag an den aus seiner Sicht zustÃ¤ndigen RehabilitationstrÃ¤ger weitergeleitet zu haben, das Verwaltungsverfahren durch Erlass eines Verwaltungsakts abschlieÃt (vgl. Â§ 8 SGB X), selbst wenn dieser bindend wird. Er bleibt deshalb auch fÃ¼r ein mÃ¶gliches Verfahren nach Â§ 44 SGB X zustÃ¤ndig, selbst wenn die Rechtswidrigkeit im Sinne dieser Vorschrift dann nur darin liegt, dass er die auÃerhalb seiner â eigentlichenâ ZustÃ¤ndigkeit liegenden, nach dem Vorstehenden einschlÃ¤gigen Rechtsgrundlagen nicht beachtet hat (BSGE 93, 283 = SozR 4-3250 Â§ 14 Nr. 1, Rn. 10; BSGE 101, 207 = SozR 4-3250 Â§ 14 Nr. 7, Rn. 31; BSGE 102, 90 = SozR 4-2500 Â§ 33 Nr. 21, Rn. 24). Nach diesen GrundsÃ¤tzen ist im vorliegenden Fall die Beklagte als erstangegangener RehabilitationstrÃ¤ger (bezÃ¼glich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben) auch fÃ¼r die FÃ¶rderung des begehrten Studiums i.S. des Â§ 14 SGB IX anzusehen und damit im AuÃenverhÃ¤ltnis ausschlieÃlich zustÃ¤ndig geworden.

Die KlÃ¤gerin hat am 30. August 2021 bei der Beklagten die GewÃ¤hrung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben beantragt. Diesen Antrag hat die Beklagte nicht innerhalb von zwei Wochen nach seinem Eingang an den Beigeladenen weitergeleitet. Demnach oblag es der Beklagten, unverzÃ¼glich den Rehabilitationsbedarf der KlÃ¤gerin festzustellen (Â§ 14 Abs. 2 S. 1 SGB IX). Diese ZustÃ¤ndigkeit der Beklagten ist ausschlieÃlicher Natur; denn die ZustÃ¤ndigkeit des erstangegangenen RehabilitationstrÃ¤gers nach Â§ 14 Abs. 2 S. 1 SGB IX schlieÃt im AuÃenverhÃ¤ltnis zum Versicherten die ZustÃ¤ndigkeiten aller anderen TrÃ¤ger aus (BSG, Urteil vom 24.Â Januar 2013, a.a.O. unter Hinweis auf st. Rspr.). Im VerhÃ¤ltnis zwischen dem erstangegangenen TrÃ¤ger und dem Leistungsberechtigten ist also der Anspruch anhand aller Rechtsgrundlagen zu prÃ¼fen, die Ã¼berhaupt in der konkreten Bedarfssituation fÃ¼r RehabilitationstrÃ¤ger vorgesehen sind. DarÃ¼ber hinaus verlieren alle anderen TrÃ¤ger innerhalb des durch den Leistungsantrag ausgelÃ¶sten Verwaltungsverfahrens ihre ZustÃ¤ndigkeit fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Rehabilitationsleistungen, was wiederum zur Folge hat, dass eventuell ergangene Bescheide wegen sachlicher UnzustÃ¤ndigkeit aufzuheben sind (BSG, Urteil vom 20.Â Oktober 2009 â B 5 R 5/07 R â Juris).
Die Beklagte hat dementsprechend auch mit dem angefochtenen Bescheid vom 28. Oktober 2021 festgestellt, dass die KlÃ¤gerin nach Â§ 19 Sozialgesetzbuch/ArbeitsfÃ¶rderung (SGB III) grundsÃ¤tzlich berechtigt sei, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu beziehen und gleichzeitig den Antrag

auf Ãbernahme des Studiengangs der Sozialen Arbeit abgelehnt.

Ein frÃ¼herer Antrag, der beim Beigeladenen gestellt wurde und dessen ZustÃ¤ndigkeit als erstangegangener RehabilitationstrÃ¤ger begrÃ¼nden kÃ¶nnte, liegt nicht vor. Der Beigeladene war vor dem o.g. Antrag auf GewÃ¤hrung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben vom 30. August 2021 lediglich mit AntrÃ¤gen auf Leistungen zur Teilhabe an Bildung im Zusammenhang mit der Schulbildung am Gymnasium befasst. Durch den im Juli 2022 erreichten Schulabschluss ist eine ZÃ¤sur eingetreten und es hÃ¤tte im Hinblick auf die Aufnahme eines Studiums, insbesondere des konkret angestrebten Studiums an der S2 Hochschule in H1, eines neuen Antrags bedurft, zumal der geltend gemachte Anspruch auf FÃ¶rderung des genannten Studiums unter vÃ¶llig anderen Gesichtspunkten zu prÃ¼fen ist als der bisherige Schulbesuch.
Auch im Rahmen des GesprÃ¤chs am 15. Juli 2021 beim Beigeladenen wurde nicht sinngemÃ¤Ã ein Antrag auf GewÃ¤hrung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gestellt. Bei diesem GesprÃ¤ch wurden zwar â bei laufendem Schulbesuch â u.a. Fragen zu den WÃ¼nschen und Lebensvorstellungen der KlÃ¤gerin gestellt und hierbei wurde auch auf die ZukunftsplÃ¤ne nach dem Ende des Schulbesuchs eingegangen.
Sie hat dabei u.a. angegeben, sie wolle in einem sozialen oder pÃ¤dagogischen Beruf arbeiten, z.B. soziale Arbeit oder KunstpÃ¤dagogik und studieren oder eine Ausbildung machen (Ziffer 1.2). An anderer Stelle wird noch erwÃ¤hnt, die KlÃ¤gerin benÃ¶tige, um ihre Ziele zu erreichen, u.a. Assistenz beim Studium/der Ausbildung, beim Transport.
Zu berÃ¼cksichtigen ist jedoch zum einen, dass sich ein GroÃteil des Fragebogens auf die aktuellen LebensverhÃ¤ltnisse wÃ¤hrend des laufenden Schulbesuchs bezieht und die ZukunftsplÃ¤ne fÃ¼r die Zeit nach dem Schulbesuch nur vage beschrieben werden. So hat die KlÃ¤gerin lediglich pauschal und beispielshaft Berufe im sozialen oder pÃ¤dagogischen Bereich angesprochen und auch offengelassen, ob sie ein Studium oder eine Berufsausbildung anstrebt und den Hilfebedarf (Assistenz) nur pauschal beschrieben. Sie hat auÃerdem mitgeteilt, sie habe sich bisher noch nicht weiter Ã¼ber ihre MÃ¶glichkeiten des Wohnens und Studierens informiert und wolle erst einmal abwarten, wie das Abitur laufe.
Ein konkreter Antrag im Hinblick auf das Studium kann daraus nicht abgeleitet werden. Im Unterschied hierzu wird in dem von der KlÃ¤gerin gegenÃ¼ber der Beklagten gestellten Antrag vom 30. August 2021 konkret das angestrebte Bachelor-Studium an der S2 Hochschule in H1 angesprochen. Hieraus lÃ¤sst sich auch der Schluss ziehen, dass die KlÃ¤gerin den Antrag zielgerichtet bei der Beklagten gestellt hat und ihre ÃuÃerungen anlÃ¤sslich des GesprÃ¤chs vom 15. Juli 2021 mit dem Beigeladenen nicht sinngemÃ¤Ã als (frÃ¼herer) Antrag im Hinblick auf die FÃ¶rderung des Studiums zu interpretieren sind. Auch finden sich in den vorliegenden Akten keine Hinweise auf eine sonstige frÃ¼here Antragstellung beim Beigeladenen.

Die Beklagte ist somit erstangegangener LeistungstrÃ¤ger geworden und daher zustÃ¤ndig fÃ¼r die Erbringung von Leistungen nach allen in Betracht kommenden rehabilitationsrechtlichen Rechtsgrundlagen.

Rechtsgrundlage fÃ¼r die von der KlÃ¤gerin begehrten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind Â§Â§ 112, 113 Abs. 1 Nr. 2, i.V.m. Â§ 117 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Â§ 118 Satz 1 Nr. 3 SGB III.
GemÃ¤Ã Â§ 112 Abs. 1 SGB III kÃ¶nnen fÃ¼r Menschen mit Behinderungen Leistungen zur FÃ¶rderung der Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden, um ihre ErwerbsfÃ¤higkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben zu sichern, soweit Art oder Schwere der Behinderung dies erfordern. Bei der Auswahl der Leistungen sind Eignung, Neigung, bisherige TÃ¤tigkeit sowie Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes angemessen zu berÃ¼cksichtigen (Â§ 112 Abs. 2 Satz 1 SGB III). Soweit erforderlich, ist auch die berufliche Eignung abzuklÃ¤ren oder eine Arbeitserprobung durchzufÃ¼hren (Â§ 112 Abs. 2 Satz 2 SGB III).
GemÃ¤Ã Â§ 113 Abs. 1 SGB III kÃ¶nnen fÃ¼r Menschen mit Behinderungen 1) allgemeine Leistungen sowie 2) besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und diese ergÃ¤nzende Leistungen erbracht werden. Besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden nur erbracht, soweit nicht bereits durch die allgemeinen Leistungen eine Teilhabe am Arbeitsleben erreicht werden kann (Â§ 113 Abs. 2 SGB III).
GemÃ¤Ã Â§ 117 Abs. 1 Satz 1 SGB III sind die besonderen Leistungen anstelle der allgemeinen Leistungen insbesondere zur FÃ¶rderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung einschlieÃlich Berufsvorbereitung, sowie der wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung zu erbringen, wenn
Art oder Schwere der Behinderung oder die Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben die Teilnahme an
einer MaÃnahme in einer besonderen Einrichtung fÃ¼r Menschen mit Behinderungen oder
einer sonstigen, auf die besonderen BedÃ¼rfnisse von Menschen mit Behinderungen ausgerichteten MaÃnahme unerlÃ¤sslich machen oder
die allgemeinen Leistungen die wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlichen Leistungen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang vorsehen (Satz 1)
In besonderen Einrichtungen fÃ¼r Menschen mit Behinderungen kÃ¶nnen auch Aus- und Weiterbildungen auÃerhalb des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung gefÃ¶rdert werden (Satz 2).

GemÃ¤Ã Â§ 117 Abs. 2 SGB III werden Leistungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich von anerkannten WerkstÃ¤tten fÃ¼r behinderte Menschen oder anderen Leistungsanbietern nach den Â§Â§ 57, 60, 61a und 62 des Neunten Buches erbracht.

Die besonderen Leistungen umfassen u.a. nachÂ Â§Â 118 Nr.Â 3 SGB IIIÂ die ÃbernahmeÂ der Teilnahmekosten fÃ¼r eine MaÃnahme. NachÂ Â§Â 127 Abs.Â 1 SGB IIIÂ bestimmen sich Teilnahmekosten nach denÂ Â§Â§Â 49,Â 64,Â 73Â undÂ 74 SGB IX. Sie beinhalten auch weitere Aufwendungen, die wegen Art und Schwere der Behinderung unvermeidbar entstehen, sowie Kosten fÃ¼r Unterkunft und Verpflegung bei anderweitiger auswÃ¤rtiger Unterbringung.

Das SG hat im angefochtenen Urteil vom 24. Mai 2022 zutreffend ausgefÃ¼hrt,

dass es sich bei der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben in Form der FÃ¶rderung des Studiums an der S2 Hochschule in H1 um eine FÃ¶rderung der Aus- und Weiterbildung nach Â§ 117 Abs. 1 Satz 2 SGB III handelt, die auch dann fÃ¶rderungsfÃ¤hig ist, wenn sie auÃerhalb des BBiG und der HwO erfolgt und im vorliegenden Fall eine Ermessensreduzierung auf Null bezÃ¼glich der Art der FÃ¶rderung und des Leistungserbringers vorliegt.
Das SG hat in seine ErwÃ¤gung zu Recht eingestellt, dass das eingeholte psychologische Gutachten vom 27. Oktober 2021 nicht gegen die begehrte FÃ¶rderung spricht, weil es nicht sicher vorhersagen konnte, ob der Studienabschluss unter den besonderen FÃ¶rderbedingungen der S2 Hochschule H1 erreicht werden kann und sicher nur eine Ãberforderung bei der Aufnahme eines Studiums im regulÃ¤ren Fachhochschul-Kontext gesehen wurde, zumal eine BeeintrÃ¤chtigung der Testwerte durch eine ICP-bedingte EinschrÃ¤nkung der kognitiven StÃ¼tzfaktoren nicht ausgeschlossen werden konnte. Das SG hat auch nachvollziehbare GrÃ¼nde dafÃ¼r dargelegt, dass der KlÃ¤gerin fÃ¼r den Fall, dass sie das Abitur ablegt (was zwischenzeitlich erfolgt ist), die Hochschulreife nicht abgesprochen werden kann und anderenfalls eine Benachteiligung aufgrund ihrer Behinderung vorliegen wÃ¼rde, weil keinem anderen erfolgreichen Abiturienten der Zugang zur Hochschule mit der BegrÃ¼ndung versagt wird, dass er nicht die erforderliche Eignung hierfÃ¼r mitbringe, indem ein zusÃ¤tzliches psychologisches Gutachten angefÃ¼hrt wird. Das SG hat hierbei berÃ¼cksichtigt, dass auch nicht behinderte Menschen, die das Abitur bestehen, hÃ¤ufig am erfolgreichen Abschluss eines oder mehrerer StudiengÃ¤nge scheitern. Ferner hat das SG â wie in Â§ 112 Abs. 2 SGB III vorgesehen, wonach bei der Auswahl der Leistungen Eignung, Neigung bisherige TÃ¤tigkeit sowie Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes angemessen zu berÃ¼cksichtigen sind â die Neigung der Antragstellerin und den Umstand gewertet, dass die Beklagte ihr keinen alternativen Ausbildungsberuf in dem von ihr bevorzugten Berufsfeld aufzeigen konnte.

Soweit die Beklagte eingewandt hat, der KlÃ¤gerin hÃ¤tten alternative Berufsausbildungen angeboten werden kÃ¶nnen, ist darauf hinzuweisen, dass nach den Angaben der Beklagten im ErÃ¶rterungstermin (beim SG) vom 11. Mai 2022 als alternative TÃ¤tigkeiten fÃ¼r die KlÃ¤gerin BÃ¼rotÃ¤tigkeiten in der Verwaltung oder in der Krankenkasse im Raum standen oder eine kaufmÃ¤nnische TÃ¤tigkeit im Gesundheitswesen und keine weiteren Berufsfelder mit Schwerpunkt sozialer TÃ¤tigkeit seitens der Reha-Beratung benannt worden sind. Die genannten BÃ¼rotÃ¤tigkeiten als Sozialversicherungsfachangestellte oder Kauffrau im Gesundheitswesen stellen jedoch keine geeigneten Alternativen dar, weil sie der Neigung und den FÃ¤higkeiten der KlÃ¤gerin nicht entsprechen. Die KlÃ¤gerin hat sich â entsprechend dem Aktenvermerk Ã¼ber das GesprÃ¤ch mit der Reha-Beraterin am 20. Juli 2021 â nach der kaufmÃ¤nnischen Wirtschaftsschule bewusst gegen ein Wirtschaftsgymnasium entschieden; Berufe im kaufmÃ¤nnischen Bereich sprechen sie nicht an.
Ein Beruf als Sozialversicherungsfachangestellte oder Kauffrau im Gesundheitswesen wÃ¤re auch nicht mit der ebenfalls im Vermerk beschriebenen Legasthenie zu vereinbaren. Verschiedene Ausbildungsberufe im sozialen Bereich (Erzieherin, Physiotherapeutin, Ergotherapeutin, LogopÃ¤din) fallen auch nach EinschÃ¤tzung der Reha-Beratung behinderungsbedingt weg. Demnach sieht der

Senat keine konkrete Berufsausbildung, welche als erfolgversprechende Alternative angesehen werden kÃ¶nnte.
Zwischenzeitlich hat die KlÃ¤gerin auch erfolgreich das Abitur abgelegt und einen Teilabschnitt des Studiums erfolgreich abgeschlossen und damit ihre grundsÃ¤tzliche FÃ¤higkeit, ein Hochschulstudium aufnehmen und erfolgreich absolvieren zu kÃ¶nnen, unter Beweis gestellt.

Daneben kommt auch ein Anspruch der KlÃ¤gerin auf FÃ¶rderung des Studiums bzw. Ãbernahme bestimmter Kosten in diesem Zusammenhang gemÃ¤Ã Â§Â§ 5, 75 Abs. 2 Nrn. 3 und 4, 112 SGB IX im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe an Bildung bzw. der Leistungen zur sozialen Teilhabe, fÃ¼r welche der Beigeladene als TrÃ¤ger der Eingliederungshilfe gemÃ¤Ã Â§ 6 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX materiell-rechtlich zustÃ¤ndig wÃ¤re, in Betracht. GemÃ¤Ã Â§Â§ 75 Abs. 2 Nrn. 3 und 4, 112 SGB IX umfassen die Leistungen insbesondere Hilfen zur Hochschulbildung sowie zur schulischen und hochschulischen beruflichen Weiterbildung. Die Voraussetzungen eines solchen Leistungsanspruchs (u.a. Eignung und Erforderlichkeit der BildungsmaÃnahme, um die Behinderungsfolgen zu beseitigen oder zu mildern) wÃ¤ren â unter BerÃ¼cksichtigung der AusfÃ¼hrungen im Zusammenhang mit einem Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben â ebenfalls erfÃ¼llt.

Zu beachten ist, dass die Leistungsverpflichtung des Beigeladenen grundsÃ¤tzlich nachrangig ist. Denn berufsfÃ¶rdernde LeistungenÂ zur Teilhabe am Arbeitsleben nach dem SGBÂ III sind gegenÃ¼ber der Eingliederungshilfe vorrangig (vgl. LutheÂ in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IX, 3. Aufl.,Â Â§Â 112 SGB IXÂ [Stand: 13.11.2020], Rn. 61). Auch nach der Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 24. Februar 2016 â B 8 SO 18/14 R) ist vorrangig zu prÃ¼fen, ob es sich in der UnterstÃ¼tzung einer BildungsmaÃnahme nicht im Einzelfall â wie hier â um eine Leistung zurÂ Teilhabe am ArbeitslebenÂ handelt, die dann typischerweise als besondere Leistung zur Teilhabe nachÂ Â§Â§â112,Â 113Â Abs.â1Â Nr.â2Â i.V.m.Â Â§Â§â117 Â Abs.â1Â Satzâ1 Nr.â2,Â 118Â Satzâ1 Nr.â3Â SGBâIIIÂ in die ZustÃ¤ndigkeit der Beklagten fÃ¤llt. Auch die FÃ¶rderung eines Fachhochschul- oder Hochschulstudiums â auch auÃerhalb von besonderen Einrichtungen â ist als besondere Leistung nach Â§ 117 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB III mÃ¶glich, wenn es fÃ¼r die Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben unerlÃ¤sslich ist (vgl. Bienert in Heinz/Schmidt-De Caluwe/Scholz, Sozialgesetzbuch III â ArbeitsfÃ¶rderung, 7. Auflage 2021, Â§ 117, Rn. 22 m.w.N.; nach anderer Auffassung [LutheÂ in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IX, 3. Aufl.,Â Â§Â 112 SGB IXÂ (Stand: 13.11.2020)], Rn. 61, stellt sich das KonkurrenzverhÃ¤ltnis nur mittelbar, weil die ZustÃ¤ndigkeit der BA nur fÃ¼r betriebliche Ausbildungen bestehe).

Zur Abgrenzung zwischen Leistungen der beruflichen Rehabilitation und anderen Rehabilitationsleistungen (etwa solchen zur sozialen Teilhabe im Sinne desÂ Â§Â 5 Nr.Â 5 SGB IX) ist auf den Schwerpunkt der MaÃnahme abzustellen (vgl. hierzu auch Bayerisches LSG, Urteil vom 21. Februar 2022 âÂ L 10 AL 81/20Â â, jurisÂ Rdnr. 32; siehe auch nachfolgendÂ BSG, Beschluss vom 26.07.2022 â B 11 AL 11/22 BÂ â, juris). Der FÃ¶rderrahmen der Leistungen zur Teilhabe am

Arbeitsleben beschrÃ¤nkt sich auf die durch die BerufsausÃ¼bung bzw. Erreichung des Arbeitsplatzes ausgelÃ¶ste Bedarfslage. MaÃnahmen, die ohne unmittelbaren Bezug zur BerufsausÃ¼bung zur persÃ¶nlichen LebensfÃ¼hrung gehÃ¶ren, die Verbesserung der LebensqualitÃ¤t bewirken sowie elementare GrundbedÃ¼rfnisse befriedigen und sich auf diese Weise nur mittelbar bei der BerufsausÃ¼bung auswirken, sind nicht durch Leistungen zur FÃ¶rderung der Teilhabe am Arbeitsleben fÃ¶rderungsfÃ¤hig und allenfalls im Wege der FÃ¶rderung der Teilhabe am sozialen Leben (jetzt nachÂ Â§Â§Â 76 ff. SGB IX) zu Ã¼bernehmen (vgl. zum GanzenÂ BSG, Urteil vom 26.10.2004 â B 7 AL 16/04 RÂ â juris). Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben mÃ¼ssen also final auf das gesetzlich (Â§Â 49 Abs.Â 1 SGB IX) vorgegebene Ziel des Erhalts, der Verbesserung, Herstellung oder Wiederherstellung der ErwerbsfÃ¤higkeit von Menschen mit Behinderung oder von Behinderung bedrohter Menschen und der Sicherung ihrer Teilhabe am Arbeitsleben mÃ¶glichst auf Dauer ausgerichtet sein. Bezogen auf psychologische und pÃ¤dagogische Leistungen gilt: Liegt der Schwerpunkt einer MaÃnahme in der sozialen Betreuung und PersÃ¶nlichkeitsentwicklung des Betroffenen oder ist die MaÃnahme ausschlieÃlich dazu bestimmt, die sowohl fÃ¼r das Leben in der Gesellschaft als auch fÃ¼r eine berufliche TÃ¤tigkeit unverzichtbaren Grundlagen (z.B. Allgemeinbildung, KommunikationsfÃ¤higkeit) zu vermitteln, liegt keine Leistung der beruflichen Rehabilitation vor. Wenn Ziel, Plan und inhaltliche Ausgestaltung der MaÃnahme dagegen wesentlich durch das Erlernen beruflicher Erkenntnisse und Fertigkeiten charakterisiert sind, liegt eine Leistung der beruflichen Rehabilitation vor.

Der Senat kann hier offenlassen, welcher RehabilitationstrÃ¤ger materiell-rechtlich fÃ¼r die Erbringung der Leistungen im Zusammenhang mit dem streitgegenstÃ¤ndlichen Studium zustÃ¤ndig ist. Denn â wie bereits ausgefÃ¼hrt â ist die Beklagte gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin nach allen fÃ¼r sie in ihrer Bedarfssituation infrage kommenden Rechtsgrundlagen des geltend gemachten Anspruchs allein leistungszustÃ¤ndig.

Soweit die Beklagte von der Beigeladenen mit der als Widerklage erhobenen Leistungs- bzw. Feststellungklage die Erstattung der geleisteten Kosten im Zusammenhang mit dem Bachelor-Studium begehrt, ist die Widerklage nicht statthaft.

GemÃ¤Ã Â§ 100 SGGÂ kann bei dem Gericht der Klage eine Widerklage erhoben werden, wenn der Gegenanspruch mit dem in der Klage geltend gemachten Anspruch oder mit den gegen ihn vorgebrachten Verteidigungsmitteln zusammenhÃ¤ngt. Die Widerklage kann grundsÃ¤tzlich auch imÂ BerufungsverfahrenÂ noch eingelegt werden.
*Der Gegenanspruch*Â muss imÂ *ZusammenhangÂ* stehen mit dem in der Klage erhobenen Anspruch oder mit den gegen ihn vorgebrachten Verteidigungsmitteln. Die Widerklage kann grundsÃ¤tzlich nur gegen den KlÃ¤ger gerichtet werden; jedoch kann ggf. auch gegen den notwendig Beigeladenen Widerklage erhoben werden (vgl. BSG, Urteil vom 2. April 2009 â B 2 U 20/07 R im Falle eines notwendig beigeladenen VersicherungstrÃ¤gers â juris m.w.N.).
Im vorliegenden Fall fehlt es an dem fÃ¼r Â§ 100 SGG erforderlichen

Zusammenhang. Denn Gegenstand des vorliegenden Berufungsverfahrens ist die Frage, ob die KlÃ¤gerin Anspruch auf FÃ¶rderung des Bachelor-Studiums hat, wobei hier unter BerÃ¼cksichtigung der Regelung des Â§ 14 SGB IX und der daraus abzuleitenden alleinigen ZustÃ¤ndigkeit des erstangegangenen RehabilitationstrÃ¤gers zur Erbringung von Leistungen nach allen in Betracht kommenden Rechtsgrundlagen eine schnelle KlÃ¤rung der Angelegenheit ermÃ¶glicht werden soll, um Nachteilen des gegliederten Systems entgegenzuwirken (vgl. BSG, Urteil vom 24. Januar 2013, a.a.O.).
Auf die Frage, welcher RehabilitationstrÃ¤ger letztlich zur Leistung verpflichtet ist, kommt es in diesem Kontext nicht entscheidend an. HierfÃ¼r besteht die MÃ¶glichkeit fÃ¼r den erstangegangenen RehabilitationstrÃ¤ger, wenn die grundsÃ¤tzliche Leistungspflicht feststeht, intern die ZustÃ¤ndigkeit mit den anderen in Betracht kommenden RehabilitationstrÃ¤gern zu klÃ¤ren und einen Erstattungsanspruch geltend zu machen, fÃ¼r welchen die Regelungen der Â§Â§ 102 ff. SGB X gelten. Einer Widerklage bedarf es hierzu nicht, zumal diese den Verlust einer Instanz bedeuten wÃ¼rde, die HÃ¶he der insgesamt fÃ¼r das Studium anfallenden Kosten (bzw. fÃ¼r welche konkreten Leistungen die Kosten angefallen sind) zum jetzigen Verfahrensstand noch unklar ist und hier auch noch weitere (formale) Voraussetzungen des Erstattungsanspruchs zu prÃ¼fen wÃ¤ren, weshalb die Widerklage noch nicht entscheidungsreif ist.
Hinzu kommt, dass die Widerklage ohnehin nur dann â hilfsweise â in Betracht kÃ¤me, wenn im Berufungsverfahren verbindlich geklÃ¤rt wÃ¼rde, welcher RehabilitationstrÃ¤ger materiell-rechtlich zur Leistung verpflichtet ist, was jedoch â wie bereits dargelegt â aufgrund der vorrangigen Verpflichtung des erstangegangenen RehabilitationstrÃ¤gers gemÃ¤Ã Â§ 14 SGB IX nicht streitentscheidend ist und nicht dem Sinn und Zweck des Â§ 14 SGB IX entspricht, eine schnelle rechtsverbindliche Leistungserbringung gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin zu ermÃ¶glichen. Die KlÃ¤rung einer zusÃ¤tzlichen Rechtsfrage, die erst aufgrund der Widerklage streitentscheidend wird, kann nach dem Sinn und Zweck des Â§ 100 SGG nicht Gegenstand einer Widerklage sein.

Die Kostenentscheidung beruht bezÃ¼glich des ursprÃ¼nglich verfolgten Streitgegenstands (FÃ¶rderung des Bachelor-Studiums) auf Â§ 193 SGG und bezÃ¼glich des mit der Widerklage verfolgten Anspruchs (Erstattungsanspruch) auf Â§ 197a SGG i.V. m. Â§Â§ 154, 161 Abs. 1 VwGO und berÃ¼cksichtigt, dass die KlÃ¤gerin in beiden RechtszÃ¼gen obsiegt und die Beklagte mit der Widerklage ohne Erfolg geblieben ist.

Da es sich im hier vorliegenden Fall um mehrere StreitgegenstÃ¤nde handelt, bei denen ein Streitgegenstand vonÂ Â§Â 183 SGG, der andere vonÂ Â§ 197a SGG Â erfasst wird, kommen â Â abweichend vom Grundsatz der Einheitlichkeit der KostenentscheidungÂ â sowohl die Vorschriften derÂ Â§Â§Â 184Â bisÂ 195 SGG Â als auch die Vorschrift desÂ Â§ 197a SGGÂ im Rahmen der Kostengrundentscheidung zur Anwendung (sog.Â kombinierte Kostenentscheidung, vgl. *StotzÂ* in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl.,Â Â§Â 197a SGGÂ [Stand: 15.06.2022], Rn. 24 m.w.N.).

Die Festsetzung des Streitwerts fÃ¼r die Widerklage beruht auf Â§ 197a Absatz 1

SGG in Verbindung mit Â§ 63 Absatz 2 Satz 1, Â§ 52 AbsÃ¤tze 2, 3 GKG.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des Â§ 160 Abs. 2 SGG nicht vorliegen.

Â

Erstellt am: 12.06.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024